

2. Änderung

zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten an die Ratsmitglieder und an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Fachausschussmitglieder und an ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund der §§ 10, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende 2. Änderung zur Satzung vom 23.04.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Gemeinderatsmitglieder mit besonderer Funktion wird wie folgt geändert:

(1) Neben den in § 2 genannten Beträgen werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt :

- | | |
|---|----------|
| a) an die stellvertretenden Bürgermeister | 200,00 € |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden | 200,00 € |
| c) an die (den) Gemeinderatsvorsitzende(n) | 150,00 € |
| d) an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 100,00 € |
| e) an die Fachausschussvorsitzenden | 75,00 € |

Artikel 2

§ 4 Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgeld) wird wie folgt geändert:

(1) Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

(2) Die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

(3) Die Mitglieder eines Fachausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Fachausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

(4) Die Mitglieder einer Fraktion oder einer Gruppe erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ihrer Fraktion/Gruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Das

Sitzungsgeld wird maximal für 12 Fraktions-/Gruppensitzungen pro Kalenderjahr gezahlt. Es ist für jede Fraktions-/Gruppensitzung eine Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmer/innen und Angabe der Sitzungszeit bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Artikel 3

§ 9 Aufwandentschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Fachausschussmitglieder wird wie folgt geändert:

- (1) Mitglieder von Fachausschüssen, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Damit sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten-Reisekosten (§ 6) und des Verdienstauffalls und der Kinderbetreuungskosten (§ 8) abgegolten.

Artikel 4

§ 10 Aufwandentschädigung für Bezirksvorsteher wird wie folgt geändert:

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für alle Bezirksvorsteher pauschal 150 € pro Jahr.

Artikel 5

§ 11 Aufwandentschädigung für die Betreuung des Gemeindearchivs wird wie folgt geändert:

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalls wird für die ehrenamtliche Betreuung des Gemeindearchivs folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt :

1.1. Leitung des Gemeindearchivs	80,00 €
1.2. Beauftragte(r) für das Gemeindearchiv für die Altgemeinde Neuenkirchen	68,00 €
1.3. Beauftragte(r) für das Gemeindearchiv für die Altgemeinden Hörsten, Hinnenkamp und den Flecken Vörden	68,00 €

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den _____

Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden

Brockmann
Bürgermeister